



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 02.06.2017 (Az.:01171-17-10)

#### Vorhaben/Betreff:

**Neubau von 3 Mehrfam.-Wohnhäuser mit insges. 24 WE hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 22.11.2016, Az. 2721-16 Haus 16a: Aus 1 WE werden 2 WE und innere Änderungen**

Grundstück: Ingolstadt, Bittlmairstraße 16, 16a, Steinstraße 38  
Gemarkung: Unsernherrn Unsernherrn  
Flur-Nr.: 1274/2 1274/4

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 02.06.2017). Geplant ist

**Neubau von 3 Mehrfam.-Wohnhäuser mit insges. 24 WE hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 22.11.2016, Az. 2721-16 Haus 16a: Aus 1 WE werden 2 WE und innere Änderungen**

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: **Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – **www.egvp.de** – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Vollzug der Wassergesetze Air Sparging BF 2 Nord- Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des ehemaligen BayernOil-Geländes Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Auf dem Nordteil des ehemaligen BayernOil-Geländes in Ingolstadt auf den Fl.-Nrn. 4624, 4624/4, sowie Teilflächen von 4624/83, 4208/12, 4208/31, Gemarkung Ingolstadt plant die IN-Campus GmbH den Audi Innovation Campus mit einer Gesamtfläche von 75 ha stufenweise zu errichten. Bei der Bebauungsfläche handelt es sich um das größte Teilstück eines ehemaligen Raffineriegeländes, das vom früheren Eigentümer, der BayernOil GmbH teilweise rückgebaut und an die IN-Campus GmbH verkauft wurde.

Über die Dauer des Raffineriebetriebs wurde der Boden und somit auch das Grundwasser mit raffinerie-spezifischen Schadstoffen (Kohlenwasserstoffe C10-C40) sowie leichtflüchtigen, aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (im wesentlichen BTEX und C1-C10-Alkane) und deren Abbauprodukte, hier vor allem Methan belastet.

Diese BTEX Belastungen bzw. kurzkettigen aliphatische Verbindungen sollen durch Air-Sparging-Maßnahmen entfernt werden. Ziel der Air-Sparging-Maßnahmen sind zum einen das physikalische Ausstreifen der leichtflüchtigen Schadstoffe durch Eintrag von Luft und zum anderen eine Verbesserung des mikrobiellen Abbauregimes infolge des Sauerstoffeintrages.

Die einzelnen Sanierungsbereiche sind gemäß den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt mittels einer Abstromsicherung zu sichern. Im Sanierungsbereich BF 2 Nord werden im Zuge der Abstromsicherung ca. 60 – 80 m<sup>3</sup>/h (700.800 m<sup>3</sup>/a) Grundwasser entnommen bzw. zutage gefördert. Das zutage geförderte kontaminierte Grundwasser wird behandelt bzw. aufbereitet und auf dem Gelände der IN-Campus GmbH wieder versickert.

Vorhabensträger ist die IN-Campus GmbH, Auto-Union-Str. 1, 85057 Ingolstadt.

Mit Schreiben vom 14.10.2016 hat die die IN-Campus GmbH daher die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Air-Sparging-Maßnahmen auf dem Baufeld 2 Nord beantragt.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> bis zu weniger als 10 Mio m<sup>3</sup> im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die

zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2561 eingeholt werden.

#### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Unterhalts- Glas- und Grundreinigung, Grund- und Mittelschule Auf der Schanz** Nr. 64-004-2017  
**Besichtigungstermin (verpflichtend)** siehe Vergabeplattform  
Einreichungstermin: **17.07.2017** um **24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über die Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Download und Details der Ausschreibung unter: [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

#### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Unterhalts- Glas- und Grundreinigung, Sir-William-Herschel-Mittelschule** Nr. 64-005-2017  
**Besichtigungstermin (verpflichtend)** siehe Vergabeplattform  
Einreichungstermin: **18.07.2017** um **24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über die Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Download und Details der Ausschreibung unter: [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

#### Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Unterhalts- Glas- und Grundreinigung, Grundschule Etting** Nr. 64-006-2017  
**Besichtigungstermin (verpflichtend)** siehe Vergabeplattform  
Einreichungstermin: **19.07.2017** um **24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über die Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Download und Details der Ausschreibung unter: [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de) beabsichtigt folgende Leistungen in Öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB/A zu vergeben:  
**Verkehrswegebau Erschließung Baugebiet Oberhaunstadt Am Kreuzacker**: Nr. 65-020-2017  
Einreichungstermin: **27.6.2017** um **11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de), beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:  
**Kita Krumenauerstraße Erdarbeiten**  
Vergabe-Nr. 65-057-2017  
Einreichungstermin: **06.07.2017** um **11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

#### Kurzbekanntmachung

- a) Auftraggeber: Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH  
Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt  
Telefon 0841/ 9903 102, Telefax 0841/ 9903 109
- e) Ausführungsort: 85057 Ingolstadt
- f) Leistungsumfang: VE-02 - Baustelleneinrichtung/Baustellensicherung, - Lieferung u. Aufstellung von ca. 4.900 m Bauzaun, - Aufstellung von ca. 1.050 m Schutzzaun, - Errichtung von ca. 500 m Baumschutzzäunen u. - VAO und Einrichtung für Radwegumleitung und 4 St. Baustellenzufahrten
- i) Dauer des Auftrages: Beginn: **17.07.2017**  
Ende: **16.10.2020**
- l,m) Anforderung/Kosten: Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) angefordert werden.  
Anforderungsfrist: **bis 12.06.2017**
- q) Einreichungstermin: **21.06.2017, 10.00 Uhr**
- v) Bindefrist: **19.07.2017**
- w) Vergabepflichtstelle: Regierung von Oberbayern, VOB Stelle Maximilianstraße 39 80538 München

#### Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Folgende Teilmaßnahmen wurde abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Arnikastraße	Tanzerstraße	Thymianstraße	Gehweg
Thymianstraße	Narzissenstraße	Marienstraße	Gehweg

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 20.06.2017 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist die Gaststätte Peterwirt, Dorfstr. 2, 85051 Ingolstadt

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit

– Nr. 24

Mittwoch, 14.06.2017

#### INHALT

##### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

##### Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

##### Hoch- und Tiefbaureferat

Ausschreibungen

##### Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH

Öffentliche Ausschreibung

##### Tiefbauamt

Erhebungen Straßenausbaubeiträgen

##### Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen XI, XII

##### Ordnungs- und Gewerbeamt

Allgemeinverfügung

##### Stadtplanungsamt

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan

2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 09.05.2017
3. Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
4. Ausbau der Aubürgerstraße Münchener Straße bis Hs.Nr.12  
Vorstellung der geänderten Planung durch die Stadtverwaltung
5. Verkehrsverhältnisse Einmündungsbereich Münchener Straße bis Kormoranstraße
6. Bürgerhaushalt
  - 6.1. Scooter-Parc für die Grundschule Unsernherrn
  - 6.2. Fitness-Geräte Maximilianstraße
  - 6.3. Beleuchtung Grundschule Münchener Straße
7. Bürgeranliegen

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 20.06.2017 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI Friedrichshofen-Hollerstauden statt.

Der Veranstaltungsort ist die Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 09.05.2017
3. Mitteilungen der Verwaltung
- 3.1. Informationstafel Kriegsstraße  
Tiefbauamt, 10.05.2017 (2017-11-006)
  - 3.2. Nachfragen zum geplanten Kita-Bau Krumenauerstraße  
Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung, 05.06.2017
  - 3.3. Geschwindigkeitsmessungen in der Schultheiß-, Ingolstädter- und Haslangstraße
4. Anträge
  - 4.1. Sichere Schulwege Jurastraße

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

### Allgemeinverfügung zum Abschluss von Grau-, Nil- und Kanada- gänsen zur Wildschadensverhütung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Grau-, Nil- und Kanadagänse wird vom 01.07.2017 bis 31.07.2017 für die Hegegemeinschaft der Stadt Ingolstadt aufgehoben:  
**Ausgenommen sind die Bereiche in Vogelschutzgebieten.**
2. Den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten und Eigenjagdbesitzern wird gestattet, in den Revieren der Hegegemeinschaft Ingolstadt zu der unter Nr. 1 genannten Zeit auf Grau-, Nil- und Kanadagänse zu schießen.
3. Der Abschuss ist von den Jagdausübungsberechtigten oder Begehungsberechtigten vorzunehmen. Jagdgäste dürfen (außer bei Gesellschaftsjagden) mit dem Abschuss grundsätzlich nicht beauftragt werden.
4. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich der Abschuss von nicht führenden Gänsen vorgenommen wird.
5. Die Schussabgabe hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Der Revierinhaber als Jagdleiter ist für die ordnungsgemäße Jagd und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
6. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
  - Erfassung der Jagdtage (Datum)
  - Anzahl der erlegten Grau-, Nil- und Kanadagänse
  - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.Die Aufzeichnungen hat der Jagdausübungsberechtigte bis spätestens zum 20. August des aktuellen Jagdjahres gegenüber der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.
7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 mit 6 dieses Bescheides wird angeordnet.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Gründe:

I.

Die großflächigen Gewässer in den Ortsteilen und die Gebiete entlang der Donau mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturlflächen sind Anziehungspunkte für Wildgänse. Aufgrund der gestiegenen Wildgänsepopulation und der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen wurde in den

letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass größere Schäden insbesondere an den Saaten für Getreide durch die Gänse verursacht wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Jagdpächtern und der Stadt Ingolstadt vor.

**II.**

Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Die Aufhebung war zur Verhütung von großen Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturlflächen, für die zudem nach dem Jagdrecht keine Ersatzpflicht besteht, erforderlich. Bei einem massiven Einfall von Gänsen in Schwärmen ist zu befürchten, dass es dabei zu nicht unerheblichen Ernteverlusten kommen kann. Der Bestand dieser Wildart hat aufgrund der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Bestätigt wird diese Entwicklung durch die stetig zunehmenden Abschusszahlen in den umliegenden Landkreisen. Schäden entstehen hauptsächlich am Getreide und Mais. Schäden im Getreide treten insbesondere im Februar/März bzw. Juni/Juli auf, am Mais im September. Dabei fallen ganze Scharen von Wildgänsen auf die Saaten ein und fressen diese bis auf die Wurzeln ab, so dass sich die Pflanze nicht regenerieren kann. Große Kahlfelder auf den Feldern sind dabei eindeutig den Fraßstellen der Wildgänse zuzuordnen.

Vergrämungsaktionen verschiedenster Art ohne Tötung von Wildgänsen führen nicht zum gewünschten Erfolg, da sich die Vögel außerordentlich schnell an die für sie ungefährlichen Maßnahmen gewöhnen. Der in § 1 Abs. 1 Ziff. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten für Wildgänse festgelegte Jagdzeitbeginn am 01.08. ist nicht ausreichend, Schäden in der Landwirtschaft wirksam zu verhindern, zumal diese überwiegend davor auftreten. Die Zahl der Gänse, die sich in den besagten Gebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise gefährdet ist. Außerdem ließe ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Wildgänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten.

Die Jagd ist durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auszuüben. Der zuständige Jagdberater für das Gebiet der Stadt Ingolstadt wurde zum Erlass der Allgemeinverfügung um Stellungnahme gebeten. Der Jagdberater hat gegen den Erlass der Allgemeinverfügung unter der Vorgabe, dass keine führenden Gänse bejagt werden, keine Einwände. Er stellt dazu dar, dass die zur Aufzucht der Jungtiere notwendigen Elterntiere bis zum selbstständig werden der Jungtiere nicht bejagt werden dürfen, da in dieser Zeit der Elternschutz Vorrang hat und nicht aufgehoben werden darf.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt hat in Absprache mit dem Bereich Forsten mitgeteilt, dass aus land- und forstwirtschaftsfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Schonzeitaufhebung für Wildgänse bestehen. Von landwirtschaftlicher Seite wird die vorgesehene Schonzeitaufhebung zur Verringerung von übermäßigen Wildschäden und vor allem zur Vermeidung von Hygieneproblemen auf Flächen zur Futter- und Lebensmittelerzeugung ausdrücklich befürwortet.

Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Die Anordnung des Sofortvollzuges in Nr. 8 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, dass der Abschuss von Wildgänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Gänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung der Stadt Ingolstadt die Vermeidung von Wildschadensfällen vorrangig.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wurde. Sie können bei der Stadt Ingolstadt die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX „Stargarder Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren**

Der Stadtrat hat am 26.04.2017 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX „Stargarder Straße“, der einen Teilbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 106 „Gebiet an der Peisserstraße“ ändert und vollständig den Bebauungsplan Nr. 106 Ä V ersetzt, aufzustellen. Des Weiteren wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz bzw. teilweise (\*) die Grundstücke mit den Flst. Nrn. 5111/7\*, 5113, 5113/1, 5113/2, 5113/8, 5113/9\*, 5154 und 5158\* der Gemarkung Ingolstadt.

**Kurzvortrag:**

Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH hat die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung einer geplanten Bebauung an der Stargarder Straße auf den Grundstücken bzw. Teilgrundstücken (\*) mit den Flurstücksnummern 5111/7\*, 5113, 5113/1, 5113/2, 5113/8, 5113/9\*, 5154 und 5158\* der Gemarkung Ingolstadt der Gemarkung Ingolstadt beantragt.

Anlass der Planung ist die Aktivierung innerstädtischer Flächen mit hohem Potential zur Innenentwicklung, um neuen urbanen Wohnraum im geförderten Geschosswohnungsbau zum Teil über die Hochhausgrenze hinaus zu schaffen.

Aus einem nicht offenen Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerberverfahren ging 2016 der Entwurf eines Architekturbüros aus Eichstätt als Siegerentwurf hervor. Der vorliegende Bebauungsplan soll nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des modifizierten Wettbewerbsentwurfes schaffen, sodass auf den Grundstücken 156 Wohneinheiten in einer Mischung aus 1- bis 5-Zimmer-Wohnungen sowie eine Fläche für einen Kindergarten entstehen können. Dabei erfolgt neben einer qualitätsvollen und wirtschaftlichen Bebauung auch die Berücksichtigung der städtebaulich und naturräumlich bevorzugten Lage des Planungsgebietes.

Der vorliegende Planentwurf sieht auf der Fläche von ca. 10.000 m² eine differenzierte Stadtlandschaft mit unterschiedlich hohen Punktbauten vor, die eine weithin sichtbare Gebäudesilhouette erzeugen und das vom Stadtplanungsamt Ingolstadt erstellte „Hochhauskonzept“ berücksichtigen. Die Höhe variiert vom niedrigen 4- geschossigen bis zum hohen 16-geschossigen Bauvolumen und gibt somit eine Antwort auf die sehr heterogene Umgebungsbebauung sowie die umgebenden Naturräume. Die versetzte Anordnung der fünf Wohngebäude bildet ein Gebäudeensemble, das durch umschließende 2- bis 3- geschossige Verbindungsbauten einen geschützten Binnenbereich definiert. Neben der Nachverdichtung durch die Punkthochhäuser sieht der Entwurf einen großflächigen Grüngürtel um das geplante Gebäudeensemble vor. Die vorhandenen Bäume werden soweit wie möglich in das Konzept integriert und bilden eine Abschirmung zu den direkt anliegenden, stark befahrenen Verkehrsflächen. In diesem Bereich werden naturnah ausgestaltete Spielflächen angelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist den Großteil des zur Überplanung anstehenden Bereiches bereits als Wohnbaufläche aus. Im Norden und Westen des Umgriffes sind Grünflächen dargestellt. Die vorgesehene Nutzung kann somit nicht vollständig aus der Flächennutzungsplanung entwickelt werden. Daher wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

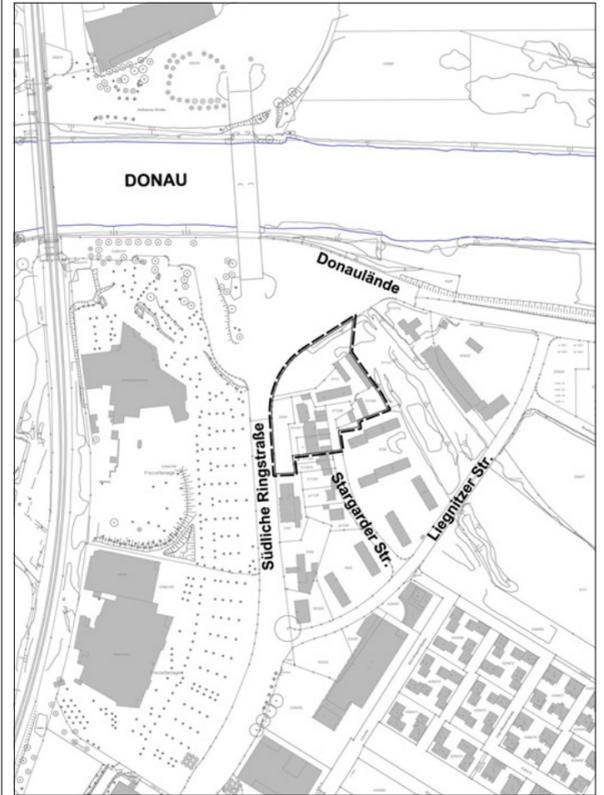
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:**

Für die vorgenannte Bauleitplanung wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **19.06.2017 – 19.07.2017** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienst-

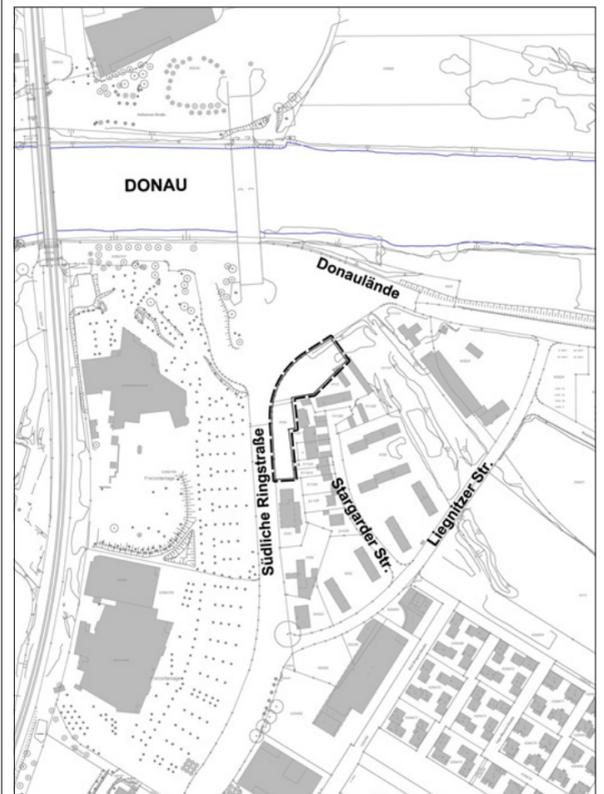
stunden oder auf der Internetseite [www.ingolstadt.de /Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Planen_&_Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 106 Ä XX „Stargarder Straße“



Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung